

§ 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1

In den nachstehend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050), wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze für das Sommersemester 1999 wie folgt begrenzt:

Anästhesiologie	8
Augenheilkunde	5
Dermatologie und Venerologie	3
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	8
Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	3
Herz-Thorax-Chirurgie	8
Kinderheilkunde	5
Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin/ Transfusionsmedizin	3
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	3
Mund-Kiefer- und Gesichtschirurgie	3
Neurochirurgie	3
Neurologie	6
Orthopädie	5
Pathologie	3
Psychiatrie	6
Radiologie-Röntgendiagnostik	3
Strahlentherapie und Nuklearmedizin	3
Urologie	4.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 1998 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 19. Januar 1999 Nr. X/3 - 6/190 292.

Regensburg, den 25. März 1999

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 25. März 1999 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. März 1999 in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 1999.

KWMBI II 1999 S. 546

221021.0853-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie an der Universität Regensburg

Vom 30. März 1999

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geographie an der Universität Regensburg vom 13. Januar 1993 (KWMBI II S. 200), geändert durch Satzung vom 23. September 1994 (KWMBI II S. 847), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4. „Geologie“ wird durch „Bodenkunde“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 5. „Botanik“ werden die neuen Nummern 6. „Chemie“, 7. „Physik“ und 8. „Vor- und Frühgeschichte“ eingefügt.

cc) Die bisherige Nr. 6. „Biochemie“ wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nrn. 7. bis 13. werden Nrn. 9. bis 15.

b) An Absatz 6 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Nebenfach Bodenkunde wird eine zwei-stündige Klausur erbracht.“

2. § 25 Abs. 4 erster Teilstrich wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a „Geologie“ wird durch „Bodenkunde“ ersetzt.

b) Nach Buchst. b „Botanik“ werden die neuen Buchst. c „Chemie“, d „Physik“ und e „Vor- und Frühgeschichte“ eingefügt.

c) Der bisherige Buchst. c „Biochemie“ wird gestrichen.

d) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. f bis h.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Diplomstudium aufnehmen oder in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Januar 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 18. März 1999 Nr. X/4 - 5e69eII - 6/11 819.

Regensburg, den 30. März 1999

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 30. März 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 1999 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 1999.

KWMBI II 1999 S. 547

221021.1153-WFK

**Sechste Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
(Fachprüfungsordnung) für das Arbeits- und
Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium
an der Technischen Universität München**

Vom 31. März 1999

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) für das Arbeits- und Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Technischen Universität München vom 5. März 1982 (KMBI II S. 561), zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. Oktober 1997 (KMBI II 1998 S. 185), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 wird das Wort „Studienjahres“ durch das Wort „Studienhalbjahres“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zur Diplomprüfung anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 24. Februar 1999 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 5. März 1999 Nr. X/5 – 6/10 925.

München, den 31. März 1999

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. März 1999 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 1999 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 1999.

KWMBI II 1999 S. 548

221021.1151-WFK

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Qualifikation für ein Studium
in den Aufbaustudiengängen
an der Technischen Universität München**

Vom 7. April 1999

Aufgrund des Art. 60 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium in den Aufbaustudiengängen an der Technischen Universität München vom 1. Februar 1982 (KMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. August 1998 (KWMBI II S. 1362), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird „§§ 2 mit 9“ durch „§§ 2 mit 8“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird „§§ 10 mit 12“ durch „§§ 9 mit 12“ ersetzt.
2. § 8 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 9 wird § 8.
4. § 9 erhält unter der Überschrift „Ergänzende Aufbaustudiengänge“ folgende Fassung:

„§ 9

Managementorientiertes betriebswirtschaftliches
Aufbaustudium

Die Qualifikation gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a für das Managementorientierte betriebswirtschaftliche Aufbaustudium wird durch die erfolgreiche Ablegung eines Bachelor-, Diplom- oder Masterexamens an einer wissenschaftlichen Hochschule oder durch ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abge-